

Fachgruppe IV: Jugendbuchverlag: Dr. Herbert Bed (Union Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart),
Arbeitsgemeinschaft der Jugendbuchverleger: Dr. Herbert Bed (Union, Stuttgart),
Arbeitsgemeinschaft der Bilderbuchverleger: Dr. Karl Josef Scholz (Jof. Scholz, Mainz).

Als Geschäftsstelle dient der Fachschaft Verlag die bisherige Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig C 1, Platostraße 3.

Karl Baur,
Leiter der Fachschaft Verlag
im Bund reichsdeutscher Buchhändler.

Die Mitarbeit der Presse anlässlich der „Woche des deutschen Buches“

Bei der Durchführung der Presse-Propaganda mußten dieselben Grundgedanken zur Anwendung gelangen, die für die »Woche des deutschen Buches« als maßgebend erkannt worden waren. Ihre spezielle Anwendung auf die Arbeit der Presse wurde in einem grundsätzlichen Artikel: »Wie hilft die Presse der Woche des deutschen Buches?«, niedergelegt, der in Nr. 43 der Zeitschrift »Der Zeitungsverlag« erschienen ist.

Es sollte hierdurch vor allem eine möglichst selbständige Arbeit der einzelnen Schriftleitungen erreicht werden, um jede Einförmigkeit zu vermeiden. Mit dem gleichen Ziel wurden zahlreiche Einzelverbindungen zu Schriftleitungen hergestellt.

Darüber hinaus wurden der gesamten deutschen Presse zwei Sonderseiten mit insgesamt elf Artikeln durch den Reichsarbeitsausschuß direkt, weitere vier Artikel sowie zahlreiche Aussprüche bedeutender Persönlichkeiten durch die örtlichen Arbeitsausschüsse zur Verfügung gestellt.

Die sechs größten deutschen Maternendienste haben zur »Woche des deutschen Buches« Sonderseiten herausgebracht, auf deren Gestaltung maßgebender Einfluß ausgeübt wurde. Der Absatz dieser Sonderseiten war außerordentlich gut. Genaue Angaben waren nur vom Deutschen Nachrichtenbüro zu erlangen, dessen Sonderseiten, außer bei den ständigen Abonnenten, bei zwanzig Provinzzeitungen erschienen sind.

Im ganzen kann gesagt werden, daß die deutsche Presse von Anfang an zu weitestgehender Mitarbeit bereit war und sich keiner der an sie herangetragenen Anregungen verschlossen hat, vielmehr sind gerade die größten Zeitungen über das Maß des billigerweise von ihnen zu Erwartenden weit hinausgegangen.

Die zu tausenden beim Reichsarbeitsausschuß nach Beendigung der »Woche des deutschen Buches« eingegangenen Belege lassen erkennen, daß die meisten Zeitungen in der Zeit vom 4. bis 11. November 1934 täglich kleinere Beiträge, mindestens aber zwei- bis dreimal ganze Seiten, Leitartikel oder Bilderseiten und feuilletonistische Betrachtungen über das Buch gebracht haben.

Interessant ist dabei die Feststellung, daß von den in den beiden Sonderseiten enthaltenen elf Artikeln weitaus am meisten diejenigen abgedruckt worden sind, die den Zweckgedanken am stärksten betonten, nämlich

»Feierabend und Buch« von Hagemeyer und
»Wirtschaft und Buch« von Dr. Hobus.

Die deutsche Fachpresse hat dem durch den Plan für die »Woche des deutschen Buches« erstmalig in die Öffentlichkeit getragenen Gedanken einer großzügigen Werbung für die Fachliteratur breitesten Raum gegeben und ohne besondere Aufforderung von sich aus durch Wiedergabe von Aufrufen maßgebender Stellen und Schlagzeilen auf die »Woche des deutschen Buches« hingewiesen.

Erfreulich bleibt es, festzustellen, daß die gesamte deutsche Presse sich seit der »Woche des deutschen Buches« in wesentlich erhöhtem Maße mit der Werbung für das »Deutsche Buch« befaßt.

Es wird Teilaufgabe für eine zukünftige Buchwerbung sein, die Zusammenarbeit mit der deutschen Presse zu erweitern und zu vertiefen. Die Pressepropaganda für die »Woche des deutschen Buches« hat nur den aktuellen Teil der Zeitungen erfasst. Eine planmäßige und auf Dauer berechnete Zusammenarbeit mit den Feuilleton-Redaktionen am Ort kann erst dadurch erreicht werden.

Verhältnis der Gesamtausgabe und des Sammelwerkes zu dem darin enthaltenen Einzelwerk

Von Dr. Alexander Elster

Die Gesamtausgabe wie das Sammelwerk hat in der Welt der Bucherscheinungen ein besonderes Gewicht. Eine Art Gemeinschaftsgedanke ist in beiden verwirklicht und gibt ihnen besondere Kraft. Dabei ist die Gesamtausgabe natürlich individualistischer, weil sie nur Werke eines Verfassers umfaßt, das Sammelwerk aber eine ausgesprochen soziale Erscheinung, weil es die Kräfte vieler zu einheitlichem Ziel zusammenfaßt. Deshalb spricht nicht nur der Ehrgeiz eines Verfassers dafür, eine Gesamtausgabe seiner Werke zu veranstalten, oder der Ehrgeiz eines Herausgebers, ein großes Sammelwerk herauszubringen, sondern gerade auch des Verlegers Aufgabe wird in solchen Plänen und ihrer Verwirklichung erblickt.

Es treffen sich dabei urheber- und verlagsrechtliche Fragen so nahe, daß die amtlichen Entwürfe des Urheberrechtes bei der Neuregelung dieser Rechte die Regelung selbst zu übernehmen und die entsprechenden Bestimmungen des Verlagsgesetzes als dadurch überflüssig aufzuheben gedenken. Daher ist es von besonderem Interesse, den dabei in Betracht kommenden Komplex von Fragen, die praktisch wichtig sind, näher zu betrachten. Es handelt sich nämlich um vier ganz verschiedene Rechtsstatbestände:

- I 1. Einzelwerk aus Gesamtausgabe.
- I 2. Gesamtausgabe neben Einzelwerken.
- II 1. Einzelausgabe aus Sammelwerk.
- II 2. Sammlung von Einzelwerken.

I. Gesamtausgabe und Einzelwerk.

1. Einzelwerk aus Gesamtausgabe.

Tatbestände: Bei einem Verleger erscheint ein Werk oder eine Sammlung von Werken eines Verfassers.

- a) Bei einem andern Verleger erscheint ein Teil jenes Werkes oder eines der gesammelten Werke gesondert.
- b) Der Originalverleger gibt selbst einen Teil des Gesamtwerkes heraus.
- c) Der Verfasser tut dies.

Was ist Rechtens?

Zu a): Drückt ein Verleger ein Werk aus einer einem fremden Verlag gehörigen Gesamtausgabe oder einen Teil eines fremden Werkes ohne Einwilligung des Verfassers und des Originalverlegers, so liegt ganz einfach Nachdruck als Urheberrechtsverletzung vor, falls nicht

- a) die Wiedergabe im Rahmen der nach §§ 19 ff. UUG. erlaubten Entlehnungen liegt oder
- β) das Einzelwerk früher erschien und die Gesamtausgabe nach zwanzig Jahren seit Erscheinen dem Verfasser erlaubt war.

Zu b): Will der Originalverleger so etwas tun, so darf auch er es nicht ohne besondere Einwilligung des Verfassers. Denn

Bieten Sie bei jedem Weihnachtseinkauf **Das Jahrbuch „Unsere Saar“ an!**